

## **Richtlinie zur Erteilung von Lehraufträgen**

**vom 26.09.2018**

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 18.09.2018 die nachfolgende Richtlinie beschlossen.

### **Erster Teil – Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Richtlinie enthält die hochschulweit geltenden Bestimmungen für die Erteilung, den Entzug und die Qualitätssicherung von Lehraufträgen in Ergänzung zu § 34 NHG in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 2 Zweck von Lehraufträgen**

Lehraufträge sind eine wichtige Säule der hochschulischen Lehre und bereichern das Lehrangebot in vielfältiger Weise. Sie dienen der Sicherstellung, Erweiterung oder Ergänzung des vorhandenen Lehrangebots, dem Angebot von Spezialveranstaltungen oder dem Einblick in Praxisfelder außerhalb der Hochschule einschließlich der Erlangung besonderer Fähigkeiten und Kenntnisse aus der beruflichen Praxis.

### **Zweiter Teil – Erteilung und Widerruf des Lehrauftrags**

#### **§ 3 Qualifikation**

- (1) Die Erteilung eines Lehrauftrags setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat fachlich, didaktisch und persönlich geeignet ist.
- (2) Fachliche Voraussetzung ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fachgebiet. Bei Vorliegen eines sachlichen, zu dokumentierenden Grundes können Lehraufträge auch an Personen, die kein Hochschulstudium abgeschlossen haben, erteilt werden; dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen, in denen besondere Erfahrungen und Kenntnisse aus der Praxis vermittelt werden sollen. Erfordert eine Lehrveranstaltung ein höheres Qualifikationsniveau, ist dieses entsprechend nachzuweisen.
- (3) Die didaktische Eignung wird insbesondere durch fachlich einschlägige Lehrerfahrung, möglichst im Hochschulkontext oder in der Erwachsenenbildung, nachgewiesen; ein etwaiges Arbeitszeugnis ist vorzulegen. Die didaktische Eignung kann auch, insbesondere im Rahmen einer Lehrprobe oder eines Eignungsgesprächs, durch die Hochschule festgestellt werden. Soweit an Lehrbeauftragte wiederholt Lehraufträge vergeben werden, wird die didaktische Eignung kontinuierlich insbesondere anhand der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sowie gegebenenfalls weiterer geeigneter Qualitätssicherungsmaßnahmen geprüft.
- (4) Die persönliche Eignung wird insbesondere in einem Eignungsgespräch geprüft.
- (5) Die Voraussetzungen nach Absätzen 1 bis 4 sind durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen, zum Beispiel durch Urkunden, Hochschulzeugnisse, Fort- und Weiterbildungszertifikate, Arbeitszeugnisse, Führungszeugnis.

## § 4

### Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten

(1) Anträge auf Erteilung eines Lehrauftrags werden durch die Fachvertreterin oder den Fachvertreter über die Leitung der Einrichtung dem zuständigen Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Fachvertreterin oder Fachvertreter auf Fakultätsebene ist in der Regel die oder der Modulverantwortliche. Im Rahmen von Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildung können auch Studiengangskordinatorinnen und -koordinatoren Anträge auf Erteilung eines Lehrauftrags über die Leitung der Einrichtung an das zuständige Dekanat stellen. Der Antrag enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Lehrgebiet,
- b) Darlegung des Bedarfs,
- c) Dauer und Umfang,
- d) erforderliche Mindestqualifikation für die Durchführung der Lehrveranstaltung,
- e) Finanzierung,
- f) Darlegung des Auswahlverfahrens einschließlich der Feststellungen zur Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten.

Das Dekanat kann für gleichartige Lehrveranstaltungen weitere allgemeine Mindestqualifikationen festlegen.

(2) Die Fachvertreterin oder der Fachvertreter legt die Auswahlkriterien und die Ausstattung fest. Sie oder er prüft, welche Kandidatinnen oder Kandidaten potentiell geeignet erscheinen. Gibt es keine potentiell geeignet erscheinende Kandidatin oder keinen potentiell geeignet erscheinenden Kandidaten, wird der Lehrauftrag wenigstens über die Internetseite der Einrichtung ausgeschrieben. Wenigstens die Fachvertreterin oder der Fachvertreter sowie eine weitere fachlich oder fachnah ausgewiesene Person führen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten beziehungsweise mit den Kandidatinnen und Kandidaten ein Eignungsgespräch. Nach Abschluss der Eignungsgespräche und – im Falle einer Ausschreibung – des Auswahlverfahrens erstellt die Fachvertreterin oder der Fachvertreter den Antrag, der einen begründeten Vorschlag mit Darlegungen insbesondere zur Eignung enthält.

(3) Das Präsidium entscheidet über die Erteilung eines Lehrauftrags.

(4) Treten im Zusammenhang mit einem Lehrauftrag Umstände auf, die zu einem nicht nur unerheblichen Schaden für die Hochschule führen können, ist unverzüglich die Studiendekanin oder der Studiendekan zu informieren; diese oder dieser beziehungsweise die Leitung der zentralen Einrichtung informiert unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Berichtspflicht besteht insbesondere bei einem nicht nur unerheblichen

- a) Anfangsverdacht des Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis,
- b) Verstoß gegen Straf- oder Ordnungswidrigkeitsbestimmungen,
- c) Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz,
- d) Verstoß gegen die lehrbezogenen Pflichten aus dem Lehrauftrag.

## § 5

### Ausgestaltung des Lehrauftrags

(1) Lehraufträge werden schriftlich erteilt. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass an der ersten Einheit der Veranstaltung wenigstens fünf Studierende teilnehmen; Pflichtveranstaltungen sind abweichend vom ersten Halbsatz unabhängig von der Teilnehmerzahl durchzuführen.

(2) Der zulässige Umfang eines Lehrauftrags beträgt pro Semester

- a) bei Lehraufgaben des gehobenen Dienstes höchstens 11 Lehrveranstaltungsstunden (LVS),
- b) bei Lehraufgaben des höheren Dienstes höchstens 8 LVS,
- c) bei professoralen Lehraufgaben höchstens 4 LVS.

Ausnahmsweise kann der Höchstumfang im Einzelfall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für ein Semester um höchstens 1 LVS pro Semester erhöht werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere

vor, wenn andernfalls die Vollständigkeit oder die Qualität des erforderlichen Lehrangebots nicht gewährleistet ist. Im Übrigen sollen sonstige Aufgaben den Lehrbeauftragten nicht übertragen werden.

(3) Lehraufträge werden grundsätzlich für die Dauer eines Semesters erteilt. Sie können bei sich semesterweise oder jährlich wiederholenden Lehrveranstaltungen oder für eine Folge von Lehrveranstaltungen auch zusammengefasst für bis zu zwei Semester erteilt werden.

(4) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Die Lehrauftragsvergütung ist durch die oder den Lehrbeauftragten zu versteuern. Lehrbeauftragte sind aufgrund des freiberuflichen Tätigkeitsverhältnisses zur selbständigen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Lehraufgaben berechtigt und verpflichtet.

(5) Die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes und des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die Grundpflichten, die Verschwiegenheitspflicht, das Verbot der Annahme von Belohnung und Geschenken, die Pflicht zum Schadensersatz sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten gemäß § 34 Abs. 2 NHG entsprechend.

(6) Die oder der Lehrbeauftragte erklärt mit der Annahme des Lehrauftrags schriftlich, dass sie oder er ihre oder seine Pflichten aus dem Lehrauftrag erfüllen und insbesondere die Bestimmungen zur guten wissenschaftlichen Praxis sowie die lehrbezogenen Pflichten aus dem Lehrauftrag beachten wird.

## **§ 6 Vergütung**

(1) Die Vergütung für die Wahrnehmung von Lehraufträgen ist in der Anlage geregelt. Mit der Vergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag abgegolten; dies umfasst insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Durchführung von Prüfungen, die Beratungen, die Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen sowie das Lehr- und Arbeitsmaterial. Die Lehrauftragsvergütung wird nur für die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden gezahlt.

(2) Eine Vergütung entfällt, wenn die oder der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet. Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben der Hochschule entfällt eine Vergütung, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird.

(3) Kommt eine Lehrveranstaltung allein aufgrund eines Veranstaltungsboykotts der Studierenden nicht zustande, wird die Lehrauftragsvergütung in vollem Umfang gezahlt, sofern die oder der Lehrbeauftragte die Lehrveranstaltung angeboten hat.

(4) Soweit die Vergabe von Lehraufträgen an nicht im Ort der Hochschule tätige Lehrbeauftragte oder die Durchführung der Lehrveranstaltung an einem anderen Ort erforderlich ist, können Reisekosten in Höhe der tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen auf Antrag erstattet werden.

## **§ 7 Qualitätssicherung des Verfahrens**

(1) Die Qualität der durch Lehrbeauftragte durchgeführten Lehrveranstaltungen und somit die Kompetenz und Eignung der Lehrbeauftragten wird insbesondere anhand der Auswertung der Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation überprüft. Das Nähere regelt die Ordnung zur Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan erörtert die Auswertung der Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation zu den Veranstaltungen von Lehrbeauftragten einmal jährlich mit dem für Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied.

(3) Die Fakultäten können weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen beschließen.

## **§ 8 Widerruf**

(1) Der Lehrauftrag kann aus wichtigem Grund vom Präsidium widerrufen werden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan legt dem Präsidium einen begründeten Antrag zur Entscheidung vor; geht die Initiative vom Präsidium aus, erfolgt die Entscheidung nach Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans beziehungsweise der Leitung der zentralen Einrichtung.

(2) Der Lehrauftrag ist zu widerrufen, wenn

- a) weniger Studierende an der ersten Einheit der Veranstaltung teilgenommen haben, als nach § 5 Absatz 1 Satz 2 vorgesehen sind,
- b) die oder der Lehrbeauftragte schriftlich erklärt, dass sie oder er den Lehrauftrag nicht durchführt.

## **Dritter Teil – Unterstützung**

### **§ 9 Einführung und Begleitung**

(1) Die das Studienangebot durchführende Einrichtung benennt Ansprechpersonen für die oder den Lehrbeauftragten. Sie kann einer Lehrbeauftragten oder einem Lehrbeauftragten eine Mentorin oder einen Mentor zuordnen.

(2) Die das Studienangebot durchführende Einrichtung kann für die Lehrbeauftragten zur Orientierung und Fortbildung Unterrichtsmaterialien zu Fachgebiet und Didaktik einschließlich einer Muster-sammlung von Prüfungsaufgaben zur Verfügung stellen. Sie kann bei Bedarf die Hochschuldidaktik mit der Durchführung eines spezifischen hochschuldidaktischen Angebots für die Lehrbeauftragten betrauen.

(3) Die Teilnahme von Lehrbeauftragten an allgemeinen hochschuldidaktischen Qualifizierungsangeboten der Universität wird begrüßt: Hinsichtlich der Anmeldung und Teilnahme gelten für die Lehrbeauftragten dieselben Regelungen wie für alle anderen Lehrenden. Bezüglich der Teilnahmegebühren können spezielle Regelungen zur Ermäßigung bzw. Erstattung getroffen werden.

### **§ 10 Evaluation**

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation der Lehrbeauftragten erfolgt regelhaft im Rahmen der allgemeinen Lehrveranstaltungsevaluation. Die Fakultäten stellen die Mitteilung entsprechender Veranstaltungen an die Koordinationsstelle der Lehrveranstaltungsevaluation sicher. Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt in der Regel in der Vorlesungszeit, um eine zeitnahe Rückmeldung der von den Studierenden wahrgenommenen Lehrqualität an die oder den Lehrbeauftragten zum Zwecke der kontinuierlichen Verbesserung der Lehrveranstaltungen zu ermöglichen.

(2) Das Nähere regelt die Ordnung zur Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation.

### **§ 11 Beratungs- und Beschwerdestellen**

(1) Die Fakultäten informieren die Lehrbeauftragten über die Stellen, an die sie sich zur Beratung wenden können.

(2) In Konfliktfällen können sich die Studierenden an die jeweilige Beschwerdestelle der Fakultäten wenden. Informationen über Ansprechpersonen der Beschwerdestellen werden über die Internetseiten der Universität zur Verfügung gestellt.

**Vierter Teil – Schlussbestimmungen****§ 12  
Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Sie gilt im für laufende Lehraufträge anwendbaren Rahmen auch für solche Lehraufträge, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilt wurden. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 4, des § 4 Abs. 1 und 2 sowie der Anlage zu § 6 gelten erstmals für zum Sommersemester 2019 zu erteilende Lehraufträge.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen vom 20.01.2009, zuletzt geändert am 16.06.2015, außer Kraft.

**Anlage zu § 6****Vergütung von Lehraufträgen**

Die Vergütung eines Lehrauftrags beträgt je Einzelstunde für

<b>Aufgabenart</b>	<b>Höchstbetrag</b>	<b>bisher:</b>
Studentische Lehraufgaben	20,- Euro	18,- Euro
Lehraufgaben des gehobenen Dienstes	27,- Euro	24,- Euro
Lehraufgaben des höheren Dienstes	35,- Euro	30,- Euro
Professorale Lehraufgaben	55,- Euro	48,- Euro
Lehraufgaben von besonderer Bedeutung (Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.)	120,- Euro	120,- Euro